

PALIAKLOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS
RECHTSANWÄLTE
PARTNERSCHAFT

Dozent: Rechtsanwalt Konstantinos Paliakoudis

TÜBINGER STR. 13 – 15
D – 70178 STUTTGART

fon: +49 (0)711 – 16 22 11-0

fax: +49 (0)711 – 16 22 11-10

e-mail: info@pbg-rae.de

3. Führerscheinrichtlinie

April 2009

© 2009 Rechtsanwalt Konstantinos Paliakoudis - Stuttgart

Fragen:

- Was ist Führerscheintourismus?
- Welche gesetzlichen Grundlagen?
- Fragen von Fahrschüler?

Führerscheintourismus

weshalb?

- Entzug der Fahrerlaubnis (FE) in Deutschland
- Erwerb einer neuen FE im europäischen Ausland
(evtl. Versuch der Umgehung von Sperrfrist/MPU)

- Versuch durch Richtlinien der EU das Problem in den Griff zu bekommen und die nationalen gesetzlichen Regelungen anpassen zu lassen

Richtlinien 91/439/EWG; 2006/126/EWG

Richtlinien

- Definieren verbindlich Ziele
- richten sich an Mitgliedsstaaten
- sind innerhalb einer bestimmten Frist in innerstaatliches Recht umzusetzen
- überlässt jeweiligem Mitgliedsstaat Wahl der Form und der Mittel

Richtlinien verpflichten Mitgliedsstaaten die Richtlinien genau und fristgerecht umzusetzen

daher: Richtlinien grundsätzlich nicht
unmittelbar anwendbar

Es besteht die Pflicht der Mitgliedsstaaten zur
richtlinienkonformen Auslegung

alte Richtlinie 91/439/EWG: *(siehe handout)*

- Artikel 1
- Artikel 7
- Artikel 8
- Artikel 9

alte Richtlinie 91/439/EWG:

- Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen
- Beseitigung des Umtauschprinzips (Folge des Freizügigkeitsprinzips)
- Nach Verlegung Wohnsitz:
 - Recht des Wohnsitzstaates (Territorialprinzip)
(P: Wirkung nur im Inland: z.B. Trunkenheit, mangelnde Eignung etc.)
- Harmonisierung der Mindestvoraussetzungen der FE & Verkehrssicherheit
 - Mindestalter, Bestehen einer Prüfung, ordentlicher Wohnsitz
 - Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Eignung zum Führen eines KfZ, obliegen weiterhin jedem Mitgliedsstaat
- Einführung des ordentlichen Wohnsitzprinzips zwecks Verhinderung des Unterlaufens der nationalen Gesetzgebung (Ort, an welchem wegen persönlicher und beruflicher Bindungen jemand gewöhnlich mindestens 185 Tage wohnt)
- Umsetzung in innerstaatliches/nationales Recht:
 - § 28 FeV a.F.

§ 28 FeV a.F.

Dozent: Rechtsanwalt Konstantinos Paliakoudis

FALL 1: KAPPER

Der EuGH hatte sich hier erstmals mit der FeV auseinander zu setzen.

Ausgangsfrage war:

Darf ein deutscher Staatsangehöriger, dem die Fahrerlaubnis entzogen worden war und der nach Ablauf der Sperr-Frist einen niederländischen Führerschein erworben hatte, wegen Führung eines Kraftfahrzeugs ohne gültige Fahrerlaubnis bestraft werden?

Fall 1: Kapper

Deutsche Behörden: JA!

Argumentation:

- zur Zeit des Erwerbs des Führerscheins in den Niederlanden hat dort kein Wohnsitz vorgelegen
- Verweis auf Art. 8 II der Richtlinie 91/439/EWG:
 - Möglichkeit, die Anerkennung eines EU-Führerscheins einer Person abzulehnen, der im Inland der Führerschein entzogen wurde

Fall 1: Kapper

EuGH: NEIN!

Argumentation:

Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung (Art 1 II RL 91/439/EWG)

- Auslegung der Richtlinie 91/439/EWG: Ausschließliche Zuständigkeit des Ausstellerstaates zu prüfen, ob die FE unter Beachtung der Wohnsitzvoraussetzungen ausgestellt wurde
 - deshalb: nur der Ausstellerstaat darf geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Voraussetzungen nicht vorlagen
 - Unzulässig daher auch Verfahren der systematischen Kontrolle, um zu gewährleisten, dass Inhaber ausländischer Führerscheine die in Art. 7 und 9 der Richtlinie 91/439/ EWG vorgesehene Wohnsitzvoraussetzung tatsächlich erfüllt hätten
 - Auch keine Berufung auf Art 8 IV mgl: denn, ist die Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereits abgelaufen, verbietet es Art. 1 II i.V. mit Art. 8 IV der Richtlinie 91/439/EWG, diesem Mitgliedstaat weiterhin die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins, der dem Betroffenen später (nach Ablauf der Sperrfrist) von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sei, abzulehnen.

Fazit:

- Entsprechend der Logik des *EuGH* ist die Wohnsitzvoraussetzung (und wohl auch alle weiteren in der Richtlinie niedergelegten Voraussetzungen für die Ausstellung eines EU-Führerscheins) von anderen Mitgliedstaaten ohne Überprüfungsmöglichkeit anzuerkennen. Es gilt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auf die Richtigkeit der Entscheidung.
- Die Erteilung eines EU-Führerscheins durch einen anderen Mitgliedstaat im Anschluss an eine vorausgegangene Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt die Ablehnung der Anerkennung nicht, wenn die zusammen mit der Entziehung angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war.

Fall 2: Halbritter

Sachverhalt:

Halbritter wurde wegen Verstößen gegen das BtMG die Fahrerlaubnis entzogen. Zugleich wurde eine Sperrfrist von 18 Monaten verhängt.

Lösung von Halbritter:

Halbritter verlegte seinen Wohnsitz nach Österreich und erhielt, nachdem er dort eine MPU ablegte, einen österreichischen Führerschein. Nachdem Halbritter seinen Wohnsitz wieder nach Deutschland verlegt hatte, wollte er die Anerkennung seiner österreichischen Fahrerlaubnis.

Fall 2: Halbritter

Deutsche Behörden: **NEIN!**

➤ keine Anerkennung

Argumentation:

- Zweifel an der Fahreignung.
- Diese könnten nur durch eine nach deutschen Vorschriften erstellte MPU ausgeräumt werden.

Fall 2: Halbritter

Entscheidung des EuGH: JA!

- Ein nach Ablauf der Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat erworbener Führerschein kann nicht aufgrund Art 8 II und IV die Anerkennung versagt werden
- Auch kann keine MPU nach nationalen Vorschriften verlangt werden. Denn: Halbritter hatte zur Zeit des Erwerbs der FE Wohnsitz in Österreich.
 - deshalb: nur dieser Staat konnte ihm FE erteilen (Wohnsitzprinzip)
- Schließlich: österreichischen Behörden haben gem. den Voraussetzungen des Art. 7 I lit. a der Richtlinie 91/439/EWG überprüft, dass er den Mindestanforderungen genüge
- § 28 V FeV a.F.: kein Antrag erforderlich um von einer FE im Inland Gebrauch zu machen
 - Grund: Ablauf der Sperrfrist. Lediglich Verhalten nach Erwerb der österreichischen FE berücksichtigungsfähig

Weitere Entscheidungen des EuGH

Fälle Wiedemann und Funk:

hier formulierte der EuGH erstmals Einschränkungen von der grundsätzlichen Anerkennungspflicht:

Die Anerkennung eines neu ausgestellten FS kann nach Art. 8 IV dann versagt werden, wenn der FS unter Missachtung der Wohnsitzvoraussetzungen erworben wurde und dies

- auf der Grundlage von Angaben im FS selbst feststehe

oder

- anderen vom Aussteller-Mitgliedsstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststehe

Weitere Entscheidungen des EuGH

Fall Möginger:

Besonders umstrittene Konstellation:

FS wurde im EU-Ausland erworben, während im Aufnahmemitgliedstaat noch eine Sperrfrist bestand. Von der FE wurde jedoch erst nach Ablauf der Sperrfrist Gebrauch gemacht

EuGH:

Anerkennung kann endgültig und uneingeschränkt versagt werden, da gegen die Wohnsitzvoraussetzung verstoßen wurde;

Möginger hatte seinen ordentlichen Wohnsitz nach Art. 9 der Richtlinie 91/439 in Deutschland

Schlussfolgerungen:

3. Führerscheinrichtlinie 2006/126/EWG vom 20.12.2006

Gründe:

1. mangelnde Sensibilität der EuGH-Rechtsprechung für die Missbrauchsproblematik und Problem des Unterlaufens nationaler Rechtsvorschriften
2. Fehlen hinreichend effektiver Kontrollmöglichkeiten bei gravierenden Gefährdungen der öffentlichen Ordnung
3. Fehlen eines gemeinschaftsrechtlichen Führerscheinregisters
 - Aufstellung von Mindeststandards zur Feststellung der medizinischen und psychologischen Eignung von Führerscheinbewerbern
 - Sonderregeln zur Überprüfung der Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen im Anschluss an die Entziehung von Führerscheinen

3. Führerscheinrichtlinie

- seit dem 19. Januar 2007 gültig
- jedoch erst bis zum 19. Januar 2013 in nationales Recht der Mitgliedsstaaten umzusetzen
- die für die Anerkennungsproblematik wesentlichen Bestimmungen des Art. 11 I, III, IV, V und VI sowie Art. 12 (Wohnsitzklausel) gelten ab 19. 1. 2009
- erst mit Wirkung vom 19.01.2013 wird die Richtlinie jedoch neue Standards für die Erteilung von Fahrerlaubnissen einführen

Änderungen durch die 3. FS-RL

1.

Einführung von EU-Führerscheinnetzen und Austausch von Informationen über ausgestellte, umgetauschte, ersetzte, erneuerte oder entzogene Führerscheine (gegenseitige Informationspflichten gem. Art. 15 [Amtshilfe])

P 1: weitgehend unverbindlich formuliert

P 2: keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten obligatorische Informationen des früheren Wohnsitzstaats einzuholen.

Änderungen durch die 3. FS-RL

2.

Harmonisierung der Normen für die Erteilung der Fahrerlaubnis und der Mindestanforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis hinsichtlich der körperlichen und geistigen Fähigkeit zur Führung von Kraftfahrzeugen (Standards gem. Anhang III der RL)

- u.a.: keine Erteilung einer FE an alkohol- oder drogenabhängigen Personen

- Ausnahme: nachgewiesene zeitliche Abstinenz & MPU

3.

uneingeschränkte Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine (jetzt in: Art. 2 I)

Änderungen durch die 3. FS-RL

4.

Art 11: Konkretisierung der Bestimmungen über Umtausch, Entzug, Ersetzung und Anerkennung der FS

→ insbesondere jedoch:

Art 11 IV, Entschärfung der Umgehungsproblematik durch Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde, keinen Führerschein auszustellen“.

→ Aber: Vergleich mit Art. 8 IV der Richtlinie 91/439/EWG

- keine wesentliche Veränderung gegenüber dem früheren Rechtszustand, denn aus „kann“, wurde „ist“.
 - **P:** Art. 2, uneingeschränkte Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung = kein Prüfungsrecht

Änderungen durch die 3. FS-RL

5.

Restriktive Auslegung der Begriffe Einschränkung, Aussetzung, oder Entziehung gem. Art 11 IV

- Umfasst sind: Fahrverbote oder zeitlich bestimmte Erteilungssperren
- Nicht umfasst sind: Entziehung der FE mit Möglichkeit einer Neuerteilung nach Ablauf der Sperrfrist, sofern Fahreignung mit MPU nachgewiesen ist

Grund:

sonst globaler Ausschluss der Möglichkeit jemals wieder eine Fahrerlaubnis zu erlangen = Unvereinbarkeit mit Art. 18 und 43 EG (Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit). Konsequenz wäre, dass auch Wohnsitzwechsel in anderen Mitgliedsstaat den Erwerb der FE ausschließen würde

Darüber hinaus: Art 11 IV S. 3: Mitgliedstaat kann es ablehnen „einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat aufgehoben wurde, einen Führerschein auszustellen“

Umsetzung in § 28 FeV n.F.

FAZIT:

- Auch die Neufassung der Richtlinie enthält keine geeignete Missbrauchsklausel oder Einschränkung der Anerkennungspflicht
 - Ein Ende des Führerscheintourismus ist nicht absehbar

- Lösungsansatz wäre ein gemeinschaftsweites Führerscheinregister und die Gewährleistung umfassender gegenseitiger Informationen bei der Neuerteilung von Fahrerlaubnissen.

- Außerdem: Handeln des Gesetzgebers erforderlich, um die Anerkennungspflicht in den Fällen einzuschränken, in denen ein Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Führerscheins, dessen Fahrerlaubnis im Aufnahmemitgliedstaat entzogen worden ist, keine Bescheinigungen über Wohnsitznachweis sowie über die Berücksichtigung der Entziehungsgründe bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis und gegebenenfalls über eine erfolgreiche medizinisch-psychologische Untersuchung vorlegen kann

- Bei offensichtlichem Missbrauch: Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens unter den Mitgliedsstaaten

Strafbarkeit von Führerscheintourismus nach neuem Recht

Nach § 21 I Nr. 1 StVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein KfZ führt obwohl er die dazu erforderliche FE nicht hat oder ihm das Führen des Fzgs nach § 44 StGB oder nach § 25 StVG verboten ist

Strafbarkeit einzelner Fallgruppen:

1. Erwerb der FE während einer Sperrfrist

Derart erworbene FE berechtigt nicht zum Führen eines Fz im Inland

➤ grundsätzliche Strafbarkeit nach § 21 StVG

siehe

- § 28 IV S. 1 Nr. 3 FeV
- § 28 IV S. 1 Nr. 4 FeV

Strafbarkeit einzelner Fallgruppen:

2. Erwerb der FE nach einer Sperrfrist

Unterscheidung zwischen FS die bis zum 18.01.2009 erteilt sind und solchen die nach 19.01.2009 erteilt wurden

- **ausländischer FS bis zum 18.01.2009 und nach Ablauf der Sperrfrist erworben**
 - keine Strafbarkeit (Fall Kapper/Halbritter)
 - § 28 IV S. 1 Nr. 3 und Nr. 4 FeV sind EU-Rechtskonform auszulegen
- **ausländischer FS nach dem 18.01.2009 und nach Ablauf der Sperrfrist erworben**
 - Strafbarkeit nach § 21 StVG
 - jedoch: Antrag nach § 28 V FeV möglich, von der EU-FE im Inland Gebrauch zu machen, wenn Gründe für Entziehung oder Sperre nicht mehr bestehen

Strafbarkeit einzelner Fallgruppen:

3. Erwerb der FE unter Verstoß gegen die Wohnsitzvoraussetzungen

- Strafbarkeit nach § 21 StVG iVm § 28 IV 1 Nr. 2 FeV

Strafbarkeit einzelner Fallgruppen:

4. Entzug der FE nach Erwerb im Ausland

- Strafbarkeit nach § 21 StVG iVm § 28 VI 1 Nr. 3 FeV